

Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zur Beschäftigung und zum Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Risikogruppen zuzuordnen sind

Inkrafttreten: 23.04.2021

Bezug (Rechtsnormen/Beschluss):

Auf Bitte des Krisenstabs hat im April 2020 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter*innen des Krisenstabs, des Senators für Finanzen/Abt. 3, des Arbeitsmedizinischen Dienstes und des Gesundheitsamts, die vom RKI beschriebenen Risikogruppen konkretisiert und Empfehlungen zum Umgang mit den betroffenen Mitarbeiter*innen formuliert. Mit Fortschreiten der Pandemie konnten neue Informationen und Erkenntnisse gewonnen werden, so dass mittlerweile eine Novellierung des Rundschreibens erforderlich wurde. Insbesondere werden jetzt die verfügbaren COVID-19 Schutzimpfungen berücksichtigt, die wesentlichen Einfluss auf die Risikoeinschätzung einer möglichen Infektion innehaben.

Vorbemerkung

Die fortwährende Pandemie-Situation verlangt von der Freien Hansestadt Bremen, neben der Gewährung der Daseinsfürsorge für Bürgerinnen und Bürger, in Ihrer Rolle als Arbeitgeber v. a. eine große Verantwortungsbereitschaft für die Gesundheit und die Schaffung von angemessenen Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den sogenannten Risikogruppen. Neben den allgemeinen Empfehlungen, die sich an alle Mitarbeiter*innen richten, wurden in der Arbeitsgruppe Aussagen zu den Merkmalen getroffen, die besonders häufig schwere Infektionsverläufe aufweisen.

Risikogruppen

Zu den **Risikogruppen** gehören:

1. Beschäftigte mit
 - schweren Atemwegserkrankungen (z. B. COPD: (chronic obstructive pulmonary

disease))

- schweren Herz-/Kreislaufkrankungen (z. B. Koronare Herzkrankheit)
- schwere Erkrankungen der Leber und der Niere
- Diabetes mellitus
- Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen (Krebs, Medikamente mit Unterdrückung der Immunabwehr, etc.)
- Zustand nach Transplantation eines Organs oder Stammzelltransplantationen
- Schwere Neurologische und Psychiatrische Erkrankungen

2. Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und unter einer relevanten Grunderkrankung leiden.

Soweit es dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Beschäftigte aufgrund von Vorerkrankungen/ Immunschwäche zu einer der o.g. Risikogruppen gehören und ein höheres Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufes haben, oder dies per Attest/ärztliche Bescheinigung dargelegt wird, sollte dies Anlass sein, um mit dem/der Beschäftigten ein Gespräch zu führen. Darin sollten Absprachen über zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. keine direkte Arbeit mit Publikumskontakt, Einzelbüro oder ggf. durchgehende Arbeit im Home-Office, wenn sich andere Maßnahmen in der Dienststelle nicht realisieren lassen). Damit wird das Infektionsrisiko auf das auch im Alltag/öffentlichen Leben vorhandene Maß reduziert. Aus dem ärztlichen Attest muss zweifelsfrei die Begründung für einen Einsatz in alternativen Arbeitsbereichen hervorgehen. Für Beschäftigte, die mit Angehörigen in einem Haushalt zusammenleben, gilt diese Regelung in gleichermaßen.

Beschäftigte, die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko haben, können **auf eigenen Wunsch** am bisherigen Dienstort eingesetzt werden. In besonderen Fällen kann den Beschäftigten ein arbeitsmedizinisches Gespräch ermöglicht werden, um ggf. das individuelle Risiko besser abschätzen zu können.

Schutzimpfungen

Nach erfolgter COVID-19 Impfung ist das Infektionsrisiko neu zu bewerten. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe entfällt bei:

1. Beschäftigten, die eine vollständige Immunisierung gegen COVID-19 erhalten haben.

2. Immungesunden Personen, die eine labordiagnostische gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht und eine einmalige Impfung frühestens 6 Monate nach Genesung erhalten haben.

Beschäftigten, für die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe während der Pandemie besondere Schutzmaßnahmen der o.g. Art ergriffen wurden, wird empfohlen, nach erfolgter Impfung ihre Dienststelle darüber in Kenntnis zu setzen. Gemeinsam können dann Vereinbarungen getroffen werden z.B. über die Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. die weitere Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung.

Schwangere und Mutterschutz

Für Schwangere oder stillende Frauen gelten besondere Regelungen. Insbesondere sind neben dem Mutterschutzgesetz die „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu beachten.

Hinweis

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können nicht alle Fragen beantworten, die sich im Arbeitsalltag stellen. Sie sollen Orientierung bieten und Anhaltspunkte geben, um auf dieser Grundlage miteinander ins Gespräch zu kommen und im Einzelfall gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die den Bedürfnissen und Notwendigkeiten beider Seiten – Beschäftigten und Dienststelle – gerecht werden. Bei neueren medizinischen Erkenntnissen werden wir diese Hinweise fortschreiben.

Das Rundschreiben 9/2020 wird hiermit aufgehoben.

Kontakt

Der Senator für Finanzen

Referat 33 (für Personalumsteuerung)

referat33@finanzen.bremen.de

Zentrum für Gesunde Arbeit

Arbeitsmedizinischer Dienst

arbeitsmedizin@performanord.bremen.de